



Bundesverfassungsgericht

- Zweiter Senat -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Aktenzeichen
2 BvR 2291/09
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter
Herr Stadtler

☎ (0721)
9101-408

Datum
30.03.2009

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 25. September 2008

Ihr Telefax vom 16. Februar 2009

Sehr geehrter Herr Rustem,

der Beschluss der zuständigen Kammer vom 18. Dezember 2008, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen (§ 93b BVerfGG), ist unanfechtbar (§ 93d Abs. 1 Satz 2 BVerfGG). Gegen die Entscheidung ist daher kein wie immer gearteter Rechtsbehelf (z. B. ein Widerspruch) zulässig.

Unabhängig hiervon hat Ihr Telefax der zuständigen Kammer vorgelegen. Diese hat keinen Anlass zu einer erneuten richterlichen Entscheidung gesehen.

Auf Ihr Telefax kann daher nichts veranlasst werden. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass - auch im Hinblick auf die Ihnen bereits durch das hiesige Schreiben vom 9. Oktober 2008 im Verfahren AR 6429/08 gegebenen Hinweise - ein weiterer Schriftwechsel in diesem abgeschlossenen Verfahren nicht mehr geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Goetze
Präsidialrat

Beglaubigt

(Heid)
Regierungsamtmann

